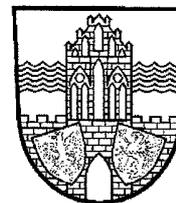


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau

Herr
Steffen Klemm
bei Radlow
Geschwister-Scholl-Straße 36
17291 Prenzlau

Nebenstelle:
Dezernat: I
Amt: Amt für Finanzen
Bearbeiter(in): Frau Tomas
Handy:
Zimmer-/Haus-Nr.: 215
Telefon-Durchwahl: 03984/70-1520
Telefax: 03984/70-2099
E-Mail: finanz@uckermark.de

Personenkonto: 08850618 u.a.
bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		08850618 u.a.	29.07.2021

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 29.07.2021

Dem Drittschuldner zugestellt am: 30.07.2021

Sehr geehrter Herr Klemm,

die beiliegende Pfändungs- und Einziehungsverfügung wird hiermit beglaubigt und Ihnen zur Kenntnisnahme übersandt.

Pflichtiger: Klemm, Steffen
Forderung: Bußgeld Auslagen der Verwaltung u.a. gemäß beigefügter Forderungsaufstellung
Gläubiger, wenn nicht selbst:
Gesamtbetrag: 179,11 €

Auf Grund der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 29.07.2021 haben Sie sich jeder Verfügung über das Guthaben in Höhe der Forderung, insbesondere dessen Einziehung, zu enthalten.

Abhängig vom Ausgang dieses Pfändungsversuches können ggf. mit weiteren Kosten verbundene Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden, wie z.B. die Prüfung der Voraussetzung einer **Erzwingungshaft** (bei Bußgeldern), Lohn-/ Rentenpfändung, KFZ-Pfändung, die Abgabe der Vermögensauskunft oder eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Zur Aussetzung der Vollstreckung kann ein schriftlicher Antrag auf Zahlungserleichterung gestellt werden. Bis dahin wird die aktuelle Pfändungsmaßnahme nicht ausgesetzt.

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landkreis Uckermark Sparkasse Uckermark IBAN: DE67170560603424001391 BIC: WELADED1UMP	Steuernummer: 062/149/01062	Telefon-Vermittlung: 03984/70-0 Internet: www.uckermark.de	Sprechzeiten: Mo. u. Do.: 08.00-12.00 Uhr Di.: 08.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr Fr.: 08.00-11.30 Uhr
--	---------------------------------------	---	---

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diesen Bescheid gemäß § 16 VwVG Brandenburg keine aufschiebende Wirkung hat, Sie also nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Forderung befreit sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, einzulegen.

Gemäß § 16 VwVGBbg entfaltet ein Widerspruch gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Forderungen sind weiterhin zur Zahlung fällig.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderungen, wegen der diese Verfügung ergeht, ist weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach möglich, weil ein Widerspruch dieser Art nur gegen den Ursprungsbescheid vorgebracht werden kann.

Im Auftrag

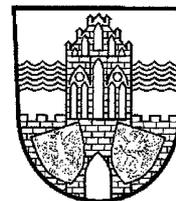

Tomas
SB Vollstreckung Innendienst

Anlage: 1 Mehrfertigung der o.g. Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Buchungszeichen Bezeichnung der Forderung	Fälligkeit	Betrag (€)
08850618		
Geldbuße 02.12.2020 / SARS-CoV-2-Eind 08850618 Bußgeldbescheid vom 16.02.2021 02.12.2020 / SARS-CoV-2-Eind	16.03.2021	100,00
Mahngebühren	23.04.2021	5,00
Gebühren 02.12.2020 / SARS-CoV-2-Eind 08850618 Bußgeldbescheid vom 16.02.2021 02.12.2020 / SARS-CoV-2-Eind	16.03.2021	25,00
Auslagen der Verwaltung 02.12.2020 / SARS-CoV-2-Eind 08850618 Bußgeldbescheid vom 16.02.2021 02.12.2020 / SARS-CoV-2-Eind	16.03.2021	3,50
Grundgebühr	21.06.2021	31,00
Pfändungsgebühren	29.07.2021	10,50
Postzustellungsgeb.	29.07.2021	4,11
Gesamt		179,11

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau

Gegen Postzustellungsurkunde

Fidor Bank AG
Pfändungsabteilung
Siemensdamm 62
13627 Berlin

Nebenstelle:
Dezernat: I
Amt: Amt für Finanzen
Bearbeiter(in): Frau Tomas
Handy:
Zimmer-/Haus-Nr.: 215
Telefon-Durchwahl: 03984/70-1520
Telefax: 03984/70-2099
E-Mail: finanz@uckermark.de

Personenkonto: 08850618 u.a.
bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		08850618 u.a.	29.07.2021

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Aufgrund von § 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) ergeht folgende Verfügung:

1. **Steffen Klemm** geb. am: 12.11.1967
bei Radlow
Geschwister-Scholl-Straße 36
17291 Prenzlau

- Vollstreckungsschuldner -

schuldet der Landrätin des Landkreises Uckermark

- Vollstreckungsgläubiger -

öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von: 179,11 EUR
=====

2. Wegen dieser Forderung pfändet der Landkreis Uckermark die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vollstreckungsschuldners gegen

Fidor Bank AG Pfändungsabteilung
Siemensdamm 62, 13627 Berlin

- Drittschuldner -

aus allen Spar- und Girokonten (Giroverträgen) auf

- Auszahlung des gegenwärtigen (Zustellungs-) Guthabens; dieses Guthaben darf durch neue, nach dem Eintritt der Pfändungswirkung (Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung) erfolgte Lastschriften nicht verringert werden,
- Auszahlung aller künftigen Guthaben (Aktivsaldo), die sich bei den vereinbarten Rechnungsabschlüssen ergeben,
- fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthaben unter Einschluss des Rechts, über derartige Guthaben durch Überweisungsaufträge oder unmittelbare Auszahlung zu verfügen,

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984/70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08.00-12.00 Uhr
Di.: 08.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Fr.: 08.00-11.30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

- Aushändigung eines Hypothekenbriefes,
- Gutschrift aller laufend eingehender Beträge,
- Zugleich wird angeordnet, dass der Schuldner das über das Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an den Gläubiger herauszugeben hat.

Hinweis:

Bei einem eingeräumten Überziehungs-/Dispositionscredit, der nach der getroffenen Vereinbarung keiner Zweckbindung unterliegt, erfasst die Pfändung auch den eingeräumten Kredit, und zwar bis zur vertraglich vereinbarten Kreditlinie. Durch die Pfändung werden die in das Kontokorrentkonto einzustellenden Habenposten erfasst. Soweit ein zweckgebundener Kredit besteht und laufend eingehende Beiträge zur Tilgung dieses Kredits zu verwenden sind, erfasst die Pfändung die Gutschrift von Habenposten nur insoweit, als diese zu einem Habensaldo führt.

3. Der Drittschuldner darf an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten insoweit nicht mehr leisten.
4. Der Vollstreckungsschuldner darf insoweit über seinen Anspruch nicht verfügen und ihn nicht einziehen.
5. Die gepfändeten Forderungen werden dem Landkreis Uckermark in Höhe des unter Ziffer 1 genannten Anspruchs zum Einzug übertragen. **Sie sind vom Drittschuldner bei Fälligkeit an den Landkreis Uckermark auf das Konto bei der Sparkasse Uckermark, IBAN: DE67170560603424001391 (BIC: WELADED1UMP) zu überweisen.**
6. Der Drittschuldner hat nach § 316 AO innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung dieser Pfändungsverfügung an gerechnet, der Landkreis Uckermark zu erklären:
 - a) ob und inwieweit Forderungen als begründet anerkannt werden und er bereit ist zu zahlen,
 - b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen erheben,
 - c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet wurden.
 Die Erklärung zu a) gilt nicht als Schuldanerkenntnis.
7. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung entsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, einzulegen.

Gemäß § 16 VwVGBbg entfaltet ein Widerspruch gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Forderungen sind weiterhin zur Zahlung fällig.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderungen, wegen der diese Verfügung ergeht, ist weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach möglich, weil ein Widerspruch dieser Art nur gegen den Ursprungsbescheid vorgebracht werden kann.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Tommas
SB Vollstreckung Innendienst

